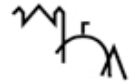


Satzung





§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Name „Förderkreis der Kirchenmusik am Quirinus-Münster Neuss“. Nach erfolgte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss, die unverzüglich nach der Gründung bewirkt werden soll, erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung gültig vom 1.1.1977.

Diese Zwecke werden verfolgt durch

- a) ideelle und materielle Förderung der Kirchenmusik an St. Quirin sowie der Kirchenmusik betreibenden Gemeinschaften, insbesondere der Arbeit des Münsterchores;
- b) musikalisch-pädagogische Förderung der Mitglieder in dieser Kirchenmusikgemeinschaften, insbesondere auch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- c) Förderung des Interesses in der Öffentlichkeit, um weiteren Kreisen Zugang und Verständnis für die Grundlagen, Werte und Ziele der Kirchenmusik zu vermitteln;
- d) Förderung und Unterstützung der Pflege nationaler und internationaler Kontakte im Bereich kirchenmusikalischer Tätigkeit;
- e) beratende Unterstützung bei allen anstehenden Fragen der genannten Kirchenmusikgemeinschaften.

§ 3 Zuwendungen an Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keine Rückgabe der dem Verein gemachten Zuwendungen.

§ 4 Verbot von satzungsfremden Begünstigungen

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden von der Mitgliederversammlung drei Liquidatoren bestellt, welche die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen des Vereins fällt der Pfarrgemeinde St. Quirin in Neuss zu. Diese hat die Mittel möglichst im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden, ansonsten ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.



§ 6 Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft nach der Gründung wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und die Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erfolgen kann;
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

§ 7 Ehrenmitglieder

Hervorragende Förderer können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 8 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

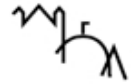
Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen, so oft er dies für notwendig hält.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Die Ankündigung hat einen Monat vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder möglich.

Über Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.



§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Oberpfarrer an St. Quirin und
- f) dem Münsterkantor

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden für die Dauer von 2 Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§13 Identität von Satzung und Schriftführung

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die diese Satzung über die Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen enthält. Der Verein hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung diesen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Neuss, den 30. November 1988, zuletzt geändert am 24. Juni 2004